



Brüssel, den 6. Juni 2025
(OR. en)

5729/25

SOC 36
EMPL 28

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Frankreich und Griechenland) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer
– Annahme

1. Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 23. September 2024¹ die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ernannt. Einige Mitglieder und stellvertretende Mitglieder waren jedoch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu ernennen.

2. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union², insbesondere den Artikeln 23 und 24, ernennt der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren.

¹ ABl. C, C/2024/5865, 27.9.2024, ELI <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5865/oj>.

² ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.

3. Das Ratssekretariat hat Kandidatenvorschläge für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder (Frankreich und Griechenland) für den neuen Beratenden Ausschuss erhalten (siehe Beschluss des Rates in Dokument 5726/25³).
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen,
 - a) den Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Frankreich und Griechenland) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer als A-Punkt anzunehmen und
 - b) zu beschließen, den Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

³ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.